

Energieförderverordnung (EnFV)

Änderung vom 3. Dezember 2024

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490.10, Energieförderverordnung (EnFV BL) vom 15. Dezember 2009 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

^{1bis} Der Kanton kann Förderbeiträge nach dem Impulsprogramm des Bundes gemäss Art. 50a EnG¹⁾ an folgende Fördergegenstände ausrichten:

- a Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien;
- b Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz.

² Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) erlässt für Fördergegenstände nach Abs. 1 einzuhaltende Bedingungen und Auflagen, die auf dem Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM) aufbauen.

^{2bis} Für den Erhalt von Förderbeiträgen aus dem Impulsprogramm des Bundes sind die Anforderungen gemäss Art. 54a EnV²⁾ einzuhalten.

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Form und Höhe des Förderbeitrags (Überschrift geändert)

² Die Förderbeitragssätze pro Fördergegenstand orientieren sich an den Beitragssätzen gemäss harmonisiertem Fördermodell der Kantone (HFM) und Impulsprogramm des Bundes nach Art. 50a EnG³⁾ und Art. 54a EnV⁴⁾. Es gelten die Beitragssätze im Zeitpunkt der Beitragszusicherung gemäss Anhang 1.

³ Förderbeiträge unter CHF 500.– werden nicht gewährt.

⁴ Bei folgenden Förderbereichen gemäss Anhang 1 darf der Förderbeitrag CHF 100'000.– nicht überschreiten:

- a. Wärmedämmung;

1) SR 730.0

2) SR 730.01

3) SR 730.0

4) SR 730.01

- b. Gesamterneuerung;
- c. Neubau;
- d. Gebäudetechnik;
- e. Qualitätssicherung und Beratung;
- f. Gemeinde.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beitragszusicherung erfolgt in Form einer Verfügung. Diese hat die anrechenbaren Kosten, die beitragsberechtigten Arbeiten gemäss § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1^{bis} und den nach Anhang 1 anwendbaren Förderbeitrag zu enthalten.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Gesuche, die vor dem 1. Januar 2025 eingereicht wurden und noch nicht rechtskräftig einem Entscheid zugeführt worden sind, gilt das Recht im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Anhänge

Anhang 1: Beitragssätze Fördergegenstände (**geändert**)

II.

Der Erlass SGS 842.11, Verordnung über die Wohnbauförderung (Wohnbauförderungsverordnung, WBFV) vom 19. Dezember 2023 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Energieprämie wird für Fördergegenstände gemäss § 1 Abs. 1 Bst. a., b. und c Energieförderverordnung (EnFV BL) vom 15. Dezember 2009⁵⁾ ausgerichtet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

5) SGS 490.10

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Liestal, 3. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang 1**Beitragssätze ab 1. Januar 2025**

	Massnahme	Förderbeiträge max. 50 % der massnahmen-spezifischen Investition¹		
Wärme-dämmung	Wärmedämmung Dach, Fassade, Wand und Boden gegen Erdreich	CHF 40.00 /m ² wärmege-dämmte Fläche		
	Zusätzlich Bonus Gebäudehülleneffizienz	+ CHF 120.00 /m ² wärmege-dämmte Fläche		
Gesamt-erneuerung	Minergie Sanierung		Minergie	Minergie-P
		EFH	CHF 120.00 /m ² EBF	CHF 175.00 /m ² EBF
		MFH	CHF 80.00 /m ² EBF	CHF 110.00 /m ² EBF
		Nicht Wohnbau	CHF 60.00 /m ² EBF	CHF 85.00 /m ² EBF
	EFH, MFH und nicht Wohnbau	+ CHF 10.00 /m ² EBF Zusatz Eco		
Neubau	Minergie-P/-A	EFH	CHF 80.00 /m ² EBF	
		MFH	CHF 60.00 /m ² EBF	
		Nicht Wohnbau	CHF 40.00 /m ² EBF	
		EFH, MFH und nicht Wohnbau	+ CHF 5.00 /m ² EBF Zusatz Eco	
Gebäudetechnik	Stückholz-/Pellet-Feuerung mit Tagesbehälter ²	CHF 3'000.00 pro Anlage		
	Automatische Holzfeuerung ≤ 70 kW ²	CHF 5'000.00 + CHF 100.00 /kW _{th}		
	Automatische Holzfeuerung > 70 kW ²	CHF 360.00 /kW _{th}		
	Anschluss an ein Wärmenetz ^{2,3}	CHF 5'000.00 + CHF 200.00 /kW _{th}		
	S/W-, WW-Wärmepumpe ²	CHF 7'000.00 + CHF 360.00 /kW _{th}		
	L/W-Wärmepumpe ²	CHF 5'000.00 + CHF 200.00 /kW _{th}		
	Solarkollektoranlage ⁴	CHF 2'400.00 + CHF 1'000.00 /kW _{th}		
	Zusätzlich beim Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen ²	bis 250 m ² EBF + CHF 15'000.00, ab 250 m ² EBF + CHF 60.00 / m ² EBF		
QS & Ber.	Zertifikat Wärmepumpen-System-Modul	max. CHF 350.00 zzgl. MWST		
	Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK Plus)	50 % der Kosten		
G	Machbarkeitsstudien für Wärmenetze	50 % der Kosten		
	Kommunikationsmassnahmen	50 % der Kosten		
FW	Neubau/Erweiterung Fernwärmenetz	Fallweise Beurteilung		

Legende: EFH=Einfamilienhaus, MFH=Mehrfamilienhaus, EBF=Energiebezugsfläche, L/W=Luft/Wasser, S/W=Sole/Wasser, WW=Wasser/Wasser, QS=Qualitätssicherung, Ber.=Beratung, G=Gemeinde, FW=Fernwärme

Fussnoten:

¹ Beiträge für den Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen und für in Eigenleistung ausgeführte Wärmedämmungen können 50 % der massnahmenspezifischen Kosten übersteigen.

² Die Anlage muss eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzen.

³ Die bezogene Wärme stammt hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

⁴ Anlagen ≤ 70 kW sind auf bestehende Gebäude zu installieren. Anlagen > 70 kW müssen Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt, sein.

Massnahmen aus dem Impulsprogramm des Bundes gemäss Artikel 50a EnG und Artikel 54a EnV:

IP-04	Automatische Holzfeuerung > 70 kW	IP-08	Solarkollektoranlage > 70 kW
IP-05	L/W-Wärmepumpe > 70 kW	IP-14	Bonus Gebäudehülleneffizienz
IP-06	S/W-, WW-Wärmepumpe > 70 kW	IP-19	Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen
IP-07	Anschluss Fernwärmenetz > 70 kW		